

Prüfplakette nun auch für Öltanks



Sachverständigen zu prüfen. Wie schon bisher sind alle oberirdischen Heizölverbraucheranlagen über 10.000 Liter Fassungsvermögen und alle unterirdischen Heizölverbraucheranlagen (ohne Rücksicht auf das Fassungsvermögen) vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung, wiederkehrend und auch bei Stilllegung, durch Sachverständige zu prüfen.

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen und zur Standsicherheit.

Es sind hier vor allem die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfergebnisse von Grenzwertgeber, Antiköberentil, Leckanzeigesystem, Behälter, Rohrleitungen und Schutzanzstrich zu sammeln. Darüber hinaus sind auch Schreiben an und von Behörden, Rechnungen für durchgeführte Wartungsarbeiten, Prüfberichte von Sachverständigen und ähnliches wichtig. Die Anlagendokumentation ist bei einem Betreiber-Wechsel an den neuen Betreiber zu übergeben.

Unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl Bürger-service / Natur und Umwelt / Wasserrecht / Umgang mit Heizöl und Diesel finden Sie Links zu weiteren Informationen und eine Liste von zugelassenen Sachverständigen aus der näheren Umgebung.

Die Bundesregierung hat eine neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen („AWSV“) erlassen. Diese betrifft auch Heizölverbraucheranlagen. Hierzu gehört der Öltank mit den zugehörigen Leitungen, (nur) bei gewerblich genutzten Anlagen und öffentlichen Einrichtungen auch der Brenner. Das Landratsamt weist auf wichtige Änderungen hin:

Notwendige Prüfungen durch Sachverständige:

- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit mehr als 1.000 Liter und bis 10.000 Liter Fassungsvermögen außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wassermunungsgebieten, die ab dem 1.8.2017 errichtet werden, müssen im Gegensatz zur bisherigen bayerischen Rechtslage vor der Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft werden. Bisher galt dies nur in besonderen Fällen.
- Heizölverbraucheranlagen über 1.000 Liter Fassungsvermögen in Überschwemmungsgebieten und Wassermunungsgebieten sind nunmehr nicht nur vor der Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung, sondern auch wiederkehrend und bei Stilllegung von einem zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Das Landratsamt empfiehlt: „Bei wahren Sie alle Unterlagen auf, die Ihre Heizölverbraucheranlage betreffen!“ Für die Heizölverbraucheranlage hat der Betreiber nämlich nunmehr eine Anlagen-dokumentation zu führen. Sie muss Angaben enthalten

Anlagendokumentation

nicht vorhanden ist. Sofern es an der Anlage noch